

1 Das Buch stellt sich vor

Wolf Ortiz-Müller

Ein Buch findet bei manchen Leser*innen Interesse wegen des Klappentextes, für andere braucht es das eingehende Studium des Inhaltsverzeichnisses – viele lassen sich erst dadurch gewinnen, dass die Überlegungen des Herausgebers transparent gemacht werden, die ihn bei der Zusammenstellung der Beiträge geleitet haben.

Wenn ein Praxishandbuch seinem Namen gerecht werden möchte, muss es so aufgebaut sein, dass alle Leser*innen sich leicht orientieren können. Nicht alle möchten die Artikel nacheinander lesen, sondern ihre eigenen Interessenschwerpunkte rasch nachschlagen. Zudem möchte man vielleicht inhaltliche Fragestellungen, zu denen sich mehrere Autor*innen äußern, miteinander vergleichen können.

Daher haben wir uns bemüht, dass die Leser*innen in allen Kapiteln eine möglichst einheitliche Struktur wiederfinden: Jedem Kapitel ist eine Binnengliederung vorangestellt, der sich eine *Zusammenfassung* in einem grau unterlegten Kasten anschließt, auf den die *Einleitung* in die Thematik des Beitrags folgt. Im *Theorieteil* erfolgt die wissenschaftliche Einordnung des Themas und seine Hintergründe werden erhellt. Im *Praxisteil* wird die Umsetzung dieser Thematik in der praktischen Anwendung beschrieben und anhand eines oder mehrerer Fallbeispiele illustriert. Darauf folgt die Sicht einer jeden Autor*in auf den *Veränderungsbedarf* beziehungsweise die *Kritik* am aktuellen Stand, um mit *Lösungs- und Verbesserungsvorschlägen* sowie einem *Fazit* abzuschließen.

Ein *Grußwort* von Dirk Kurbjuweit, des Chefredakteurs des SPIEGEL, in einem Fach-

buch erscheint ungewöhnlich; geschuldet ist es seiner Erfahrung als Betroffener von Stalking, die er im Roman »*Angst*« verarbeitet hat. Tatsächlich war eine Talkshow von Reinhold Beckmann zum Thema *Stalking – wehrlos gegen Psychoterror?* im Jahr 2012, in der Dirk Kurbjuweit, Jens Hoffmann als Stalkingexperte, die Strafrechtsprofessorin Regina Harzer und ich – Wolf Ortiz-Müller – zu Gast waren, gewissermaßen die Geburtsstunde meiner Idee, in einem Buch das Expertenwissen über Stalking und die Überlegungen aus Strafrecht, Strafverfolgung, Psychologie, Psychiatrie und Sozialarbeit zu vereinen.

Im nun vorliegenden Werk sind fünf inhaltliche Schwerpunkte mit jeweils mehreren Einzelbeiträgen unterschiedlicher Autor*innen gesetzt. Hinzu kommen ein Glossar und ein Anhang mit einschlägigen Gesetzestexten.

I Einführung

Im *ersten Teil* bieten wir einen Überblick über das Phänomen *Stalking*, so dass auch Leser*innen, die bisher nicht weit in die Materie eingedrungen sind, ihr Wissensinteresse mit den nachfolgenden speziellen Aspekten und Sichtweisen vertiefen können.

Kapitel 2

Ortiz-Müller nähert sich der Thematik in *Stalking verstehen* aus einer sozialpsychologischen, einer kulturhistorischen und kriminologischen Perspektive und bietet einen Überblick über relevante Entwicklungen und Erkenntnisse zu Stalking.

Kapitel 3

Siepelmeier und Ortiz-Müller stellen in *Prävalenz, Demographie und Typologien des Stalkings* den aktuellen Forschungsstand über die Verbreitung von Stalking dar. Sie befassen sich mit der Vergleichbarkeit der Studien je nach der zugrundeliegenden Definition und stellen die wichtigsten Klassifizierungen von Stalker*innen dar.

II Stalking, Recht und Strafverfolgung

Der *zweite Teil* beschäftigt sich mit Stalking aus der Perspektive des Rechts, der Gesetzgebung und der Strafverfolgung.

Kapitel 4

Fünfsinn und Frenkler fassen in *Stalking 2.0 – das Nachstellungsgesetz im Wandel* den aktuellen Stand der Gesetzgebung zusammen. Das Kapitel geht den Fragen nach: Wie kam es 2007 zum § 238 StGB und welche Erfahrungen wurden damit gesammelt, so dass der Bundestag eine Novellierung verabschiedete? Wie unterscheidet sich ein Erfolgsdelikt von einem Eignungsdelikt und welche Auswirkungen kann das auf den Opferschutz und die Verfolgung der Straftäter*innen haben?

Nach dieser Einführung beschreiben die folgenden drei Kapitel die Aufgaben und das Vorgehen von Rechtsanwält*innen, Polizei und Staatsanwaltschaft im Verlauf eines zur Anzeige gebrachten Stalkingfalls.

Kapitel 5

Clemm zeichnet in *Parteilich vertreten* aus Sicht einer Opferanwältin anhand eines Fallbeispiels die zahlreichen Varianten nach, die im strafrechtlichen wie im zivilrechtlichen Vorgehen nach dem Gewaltschutzgesetz berücksichtigt werden müssen, um ein Opfer angemessen zu schützen.

Kapitel 6

Niemann beleuchtet in *Die Gefährderansprache der Berliner Polizei* einen Aspekt der polizeilichen Arbeit, der jenseits der klassischen Ermittlungstätigkeit liegt. Aus der Praxis eines Verhaltenstrainers der Berliner Polizei stellt er ein Instrument vor, dem bei Stalking eine besondere Bedeutung zukommt. Er skizziert die der Gefährderansprache zugrundeliegenden Ideen und ihre Rechtsstellung.

Kapitel 7

Winterer schildert in *Stalking bei der Staats-/Anwaltschaft*, wie die Staatsanwaltschaft mit Stalkingfällen verfährt. An Fallbeispielen wird diskutiert, welche anderen Straftatbestände von den Stalkingverhaltensweisen berührt sein können und wie diesbezüglich vorgegangen werden kann. Die Möglichkeiten und Schwierigkeiten einer Verurteilung werden ebenso erklärt, wie die Verfahrensweisen bei Einstellung des Verfahrens mit und ohne Auflage. Die Schwachstellen in der Anwendung des § 238 StGB von 2007 werden anhand der Erfahrungen einer Staatsanwältin aufgezeigt.

Kapitel 8

Van der Aa nimmt in *Stalking als Straftatbestand – Neue Tendenzen in den EU-Mitgliedstaaten* die europäische Perspektive ein: Im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2013 wird erstmals Stalking als Verhalten benannt, für dessen Verfolgung die Mitgliedsstaaten gesetzliche Grundlagen schaffen sollen. Die Zusammenstellung der Gesetze von EU-Staaten in diesem Beitrag ermöglicht für den deutschsprachigen Raum einen Vergleich des gesetzgeberischen Vorgehens hinsichtlich der Rechtstraditionen und Entstehungsgeschichten. Die Autorin zeigt aktuelle

Tendenzen auf, die einen Input für die juristische Fachdiskussion liefern. Der englischsprachige Anhang mit tabellarischem Vergleich bietet eine Grundlage für vertiefende Diskussionen.

III Stalking und Beratungspraxis

Der *dritte Teil* des Buchs widmet sich der Beratungspraxis, die bei Stop-Stalking und in anderen Einrichtungen entwickelt wurde.

Kapitel 9

Siepelmeier und Ortiz-Müller nehmen in *Hilfe, wo bist du?* die Angebotslücken ins Visier und fassen die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme der Stalkingberatungen in Deutschland zusammen. Sie beschreiben überblicksweise die beteiligten Institutionen in den jeweiligen Bundesländern und präsentieren die Selbstauskünfte der korrespondierenden Einrichtungen über ihr Angebot und Arbeitsverständnis.

Kapitel 10

Gladow und Ortiz-Müller skizzieren in *Stop-Stalking: Erst die Täter*innen, dann die Opfer?* die Idee, die Entstehungsgeschichte und die Rahmenbedingungen der Beratungsstelle. Sie beschreiben, wie das Angebot von Täter*innen auf die Opfer erweitert wurde, wie die Menschen zu Stop-Stalking finden und was sie dort vorfinden.

Kapitel 11

Hille, Siepelmeier, Gladow, Jankowski und Ortiz-Müller befassen sich in *Psychosoziale Beratung von Menschen, die stalken*, mit den Grundlagen, die beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Arbeit mit Täter*innen zu berücksichtigen sind. Den praktischen Erfahrungshintergrund dieser Konzeption bildet die Beratung der Stalker*innen bei Stop-Stalking. Die Gli-

derung des Vorgehens in Modulen erleichtert die Übertragbarkeit und die Anpassung auf andere Kontexte.

Kapitel 12

Drei Klienten von Stop-Stalking kommen in *Die Perspektive der Täter auf die Beratung* zu Wort. Nach Abschluss der Gesprächsreihen schildern sie ihre Erfahrungen mit der für sie ungewohnten Beratungssituation und was diese in ihnen verändert hat.

Kapitel 13

Siepelmeier, Gladow, Hille, Jankowski und Ortiz-Müller widmen sich in *Die Beratung von Stalkingbetroffenen* der Arbeit mit den Opfern. Hier werden vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Viktimisierungsforschung mit ihren praktischen Erfahrungen im Beratungssetting der Einrichtung verknüpft. Anhand von Fallbeispielen wird anschaulich, wie Schutzmaßnahmen entwickelt und wie die innere Verunsicherung der Betroffenen in Folge des Stalkings überwunden werden können.

Kapitel 14

Drei Betroffene reflektieren in *Die Perspektive der Opfer auf die Beratung* über die Veränderungen, die sie sich im Beratungsprozess erarbeitet haben.

Kapitel 15

Ortiz-Müller, Hille, Gladow und Siepelmeier stellen in *Trennen, was nicht zusammengehört* das Konzept einer integrierten Täter-Opfer-Beratung vor. Es sieht vor, innerhalb einer Einrichtung – jedoch strikt getrennt – beide Seiten in Einzelgesprächen zu beraten. Der Beitrag diskutiert, wofür ein solches Vorgehen nützlich und inwiefern es der Beratung nur der Opfer oder nur der Täter*innen überlegen ist. Anhand eines Fallbeispiels

schildert er die Anforderungen, die sich Berater*innen stellen, wenn konträre Sichtweisen von Opfern und Täter*innen so durchdrungen werden sollen, dass beide Seiten von einer Beendigung des Stalkings profitieren.

Kapitel 16

Winter skizziert in *Die Praxis des Bremer Kriseninterventionsteams Stalking (Stalking-KIT) und seine institutionelle Vernetzung* ein präzise abgestimmtes Herangehen, wie es durch die enge Verzahnung mit den Strafverfolgungsbehörden möglich wurde. Opfer wie Täter*innen werden zeitnah proaktiv kontaktiert. Sein Fallbeispiel macht das tiefenpsychologische Verständnis des Stalkinggeschehens mit allen Widersprüchlichkeiten und Ambivalenzen, denen beide Seiten ausgesetzt sein können, anschaulich.

Kapitel 17

Doering weitet in *Aus Betroffenheit zur Expertin-in-eigener-Sache werden* den Blick, indem sie deutlich macht deutlich, dass Beratung nicht nur von professionellen Helfer*innen geleistet wird, sondern dass auch Ansätze zur Selbsthilfe engagierter Betroffener Bestandteil eines entstehenden Netzwerks sind.

IV Stalking – Facetten der Praxis

Der *vierte Teil* des Buchs behandelt wesentliche Fragen des Umgangs mit Stalking, die in jedem Fall mitreflektiert werden müssen. Die fünf Kapitel beschäftigen sich mit den Konsequenzen, die aus Stalking resultieren können.

Kapitel 18

Hoffmann und Streich stellen in *Bedrohungsmanagement in Fällen von Stalking* als eine Fachdisziplin vor, in der gemäß des Mottos »Erkennen, Einschätzen, Entschärfen« eine verhaltensorientierte Risikoanalyse

eng verzahnt mit einem Fallmanagement durchgeführt wird. Sie beschreiben als Ziel, dass es zu keiner Gewalteskalation kommt und stellen das fachübergreifende Vorgehen des Bedrohungsmanagements anhand von zwei Falldarstellungen vor.

Kapitel 19

Dreßing macht in *Risikoanalyse bei Stalking* deutlich, dass jeder Stalkingfall das Risiko einer gewaltsamen Eskalation bis hin zur Tötung des Stalkingopfers in sich birgt, so dass eine Risikoeinschätzung essentiell ist. Er stellt die Anwendungsmöglichkeiten des ins Deutsche übersetzten *Stalking Risk Profile* vor, das im angelsächsischen Sprachraum große Verbreitung gefunden hat.

Kapitel 20

Lau fragt in *Stalking und Forensik* nach der Schuldfähigkeit von Stalker*innen. Wann und aufgrund welcher psychiatrischen Störungen ist diese eingeschränkt? Wann bietet der Maßregelvollzug den nötigen Schutzraum für die stalkende Person und den betroffenen Menschen, der vor ihr geschützt werden muss?

Kapitel 21

Hahn setzt sich in *Behandlung straffällig gewordener Menschen* mit der Frage auseinander, wie Menschen in forensischen Psychiatrien behandelt werden können und beschreibt, wie Therapie und Kontrolle ineinander greifen. Auch unter Zwangsbedingungen kann eine Orientierung stärker an den Ressourcen der Behandelten als an ihren Defiziten positive Auswirkungen auf ihre Kriminalprognose haben.

Kapitel 22

Pliska und Jankowski beschäftigen sich in *Vorgeliebte Stalkingopfer* mit jenen Men-

schen, die sich häufig bei der Polizei und bei Opferberatungsstellen melden, jedoch keine wirklichen Stalkingopfer sind. Sie skizzieren unterschiedliche Hintergründe für ihre Selbstbeschreibung als Opfer und untersuchen insbesondere die Problematik der Menschen mit einer Wahnvorstellung, von einer oder mehreren Personen gestalkt zu werden. Wie lassen sich vorgebliche Opfer erkennen? Wo finden sie eine angemessene Behandlung?

V Begleitforschung in der Täterarbeit

Im *fünften Teil* des Buchs werden wissenschaftliche Arbeiten vorgestellt, die als Begleitforschung der Täterarbeit bei Stop-Stalking entstanden sind.

Kapitel 23

Lenk widmet sich in *Hilfe für die Täter*innen* den Wirkfaktoren der Beratung von Täter*innen, die inhaltsanalytisch aus Interviews mit ratsuchenden Stalker*innen und ihren Berater*innen gewonnen wurden. In Anlehnung an die Psychotherapieforschung von Grawe stellt das Kapitel eine Matrix vor, welche Faktoren berücksichtigt werden sollten, damit das Stalkingverhalten erfolgreich aufgearbeitet werden kann.

Kapitel 24

Rabe geht in *Was sind die Gründe für Stalking? Eine Analyse der Klient*innen von Stop-Stalking Berlin hinsichtlich motivationaler und demografischer Merkmale im Gendervergleich* der Frage nach, wie Männer und wie Frauen stalken. Die Auswertung der über fünf Jahre erhobenen Daten der Täterarbeit liefert Erkenntnisse über die Entwick-

lung ihres Stalkings und über geschlechtsspezifische Unterschiede.

Kapitel 25

Ortiz-Müller, Mörsen und Heinz beschreiben in *Stalking als Verhaltenssucht?* eine Studie über die Frage, ob bei einer Untergruppe von Stalker*innen die Kriterien einer Verhaltenssucht erfüllt sind. Den Teilnehmer*innen einer Onlineerhebung wurde ein Fragebogen vorgelegt, in dem Merkmale spielsüchtigen Verhaltens auf ihr subjektives Erleben beim Stalking übertragen wurden.

VI Anhang

26 Glossar

In den einzelnen Artikeln tauchen viele Fachausdrücke aus der juristischen und psychologischen Sprache auf. Diejenigen Begriffe, die wir erklärungs-würdig finden, haben wir im laufenden Text mit der Markierung ^G versehen. Sie finden sich alphabetisch in einem Glossar am Ende des Buchs wieder.

27 Sammlung einschlägiger Gesetze und Paragraphen

Die Festlegung, ab wann Stalking ein Straftatbestand ist, regelt der § 238 des Strafgesetzbuchs. Dieses Nachstellungsgesetz wie auch andere relevante Gesetze und Paragraphen aus dem Strafrecht, dem Zivilrecht, aus der Strafprozessordnung lassen sich hier nachschlagen.

28 Autor*innen-Verzeichnis

Alle beteiligten Autor*innen stellen sich mit ihrem beruflichen Profil vor.

2 Stalking verstehen

Eine Annäherung an ein sozialpsychologisches Phänomen

Wolf Ortiz-Müller

2.1	Zielsetzung und Position des Buches	21
2.2	Stalking als sozialpsychologisches Phänomen	21
2.2.1	Bindungs- und Trennungskompetenz	24
2.2.2	Privatsphäre, Gender und der Diskurs über Selbstbestimmung ... Gender in der Sprache	24 25
2.3	Definitionen von Stalking	26
2.3.1	Mad or bad?	28
2.4	Trennungsunschärfen bei Trennungsversuchen	28
2.4.1	Die Rolle der sozialen Medien	28
2.4.2	Cyberstalking	29
2.4.3	Abgrenzung von Mobbing und Stalking	29
2.4.4	Schwelle zum Stalking	30
2.5	Die Konsequenzen der Gesellschaft	31
2.5.1	Parteiliche Beratung vs. Opferbeschuldigung – »Victim blaming« ..	31
2.5.2	Gesetzgebungsproblematik - das Private ist juristisch	31
2.5.3	Stalking verstehen	32
2.6	Literatur	33

Zusammenfassung:

Stalking wird als ein sozialpsychologisches Phänomen in seiner Entstehungsgeschichte skizziert. Die Suche nach Erklärungen, warum Stalking heute ein relevantes gesellschaftliches Thema ist, reicht von antiken Mythen über die Entwicklung moderner Medien und Kommunikationsformen bis hin zu den Veränderungen der Privatsphäre im Zeitalter der Digitalisierung. An der Sanktionierung von Stalking, als Teil der Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung, hat die Frauenbewegung einen relevanten Anteil. Der Begriff *Stalking* wird definiert und gegen *Mobbing*, *Cyberstalking* und *ambivalentes Verhalten nach Trennungen* abgegrenzt. Was als Stalking gilt, hat Auswirkungen darauf, mit welchem Ansatz Betroffene und Täter*innen beraten werden. Die Problematik der Strafgesetzgebung wird umrissen. Der Begriff des Stalkings »als Problemverhalten«, das einen verstehenden Zugang zu Stalking erlaubt, wird der Zuordnung zu »kriminell« oder

»krankhaft« gegenübergestellt. Die Zielsetzung des Buchs ist es, professionellen Helfer*innen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern einen praxisbezogenen Wegweiser für den eigenen beruflichen Umgang mit Stalking zur Hand zu geben.

2.1 Zielsetzung und Position des Buches

Das vorliegende Praxishandbuch Stalking möchte ein weites Spektrum interessierter Leser*innen ansprechen. Denn Stalking taucht in vielen beruflichen Kontexten auf, in denen Strafverfolgung und psychiatrische Beurteilung nur Eckpunkte in einem mehrschichtigen Geflecht markieren.

Jenseits der spezialisierten Einrichtungen wie Haftanstalten, forensischen Psychiatrien oder Allgemeinpsychiatrien werden die meisten Leser*innen dort auf Stalkingproblematiken treffen, wo sie empirisch am häufigsten zu finden sind: In der Mitte der Gesellschaft, im Alltag, im Bekanntenkreis. Stalking begegnet ihnen in beruflichen Kontexten, die mit Beratung und Therapie, mit Trennungen und mit elterlichen Auseinandersetzungen z. B. im Kontext von Sorgerecht und Kindeswohl zu tun haben.

Mit dem vorliegenden Praxishandbuch möchten wir einen Schritt weitergehen: Die Herausgabe dieses Buchs ist von der Idee geleitet, möglichst umfassend und dennoch überschaubar alle relevanten Aspekte von Stalking gut gegliedert darzustellen und einem breiten Leserkreis in verständlicher Sprache zu erschließen. Egal, in welchem Tätig-

keitsbereich sich ein Berührungspunkt mit Stalking ergibt, sollen die Bezüge in benachbarte Berufsgruppen rasch erkennbar werden. Über die eigenen Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellungen der jeweils anderen Beteiligten Bescheid zu wissen, macht es erst möglich, den von Stalking Betroffenen zielgerichtet und effektiv Hilfe zu leisten.

Ein Praxishandbuch, das die Positionen vieler namhafter Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen zwischen zwei Buchdeckeln vereint, lebt auch von der fachlichen Diskussion der beteiligten Autor*innen. Gemeinsam möchten wir alle dazu beitragen, dass das von Stalking verursachte Leid verringert wird. Jedoch unterscheiden wir uns an bestimmten Punkten in der Überzeugung hinsichtlich des besten Wegs. Da mag es unterschiedliche Schwerpunktsetzungen zwischen den Berufsfeldern der Jurist*innen und Psycholog*innen geben, aber auch innerhalb eines Handlungsfeldes ringen wir um das beste Vorgehen. Die Vertiefung unseres Handlungswissens auf dem Weg der Auseinandersetzung kann ein fruchtbarer Prozess sein, den wir mit dem vorliegenden Werk gerne mitgestalten möchten.

2.2 Stalking als sozialpsychologisches Phänomen

2017, im Erscheinungsjahr dieses Buches ist das Nachstellungsgesetz, der § 238 StGB seit

zehn Jahre in Kraft. Bereits 2007 erkannte also der Gesetzgeber einen Regelungsbedarf–

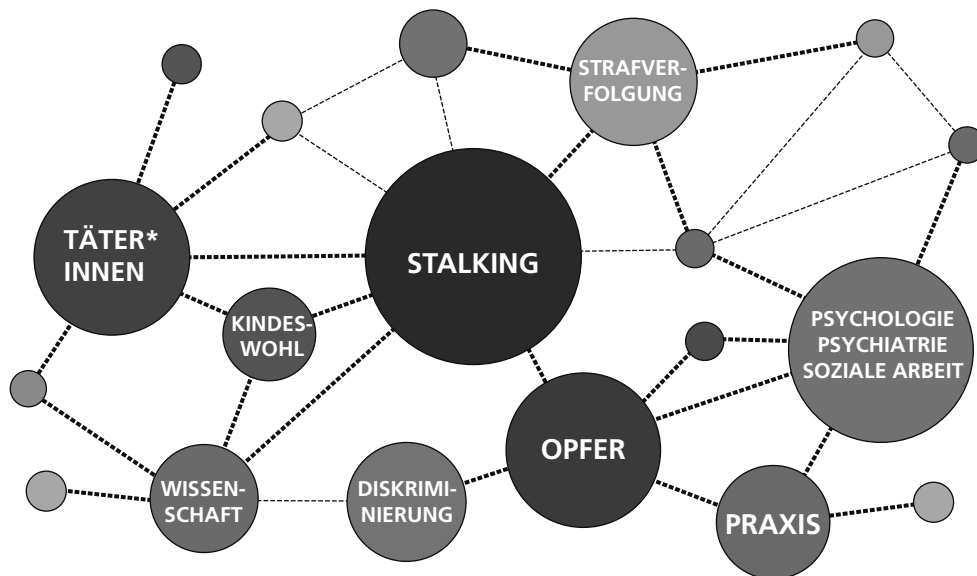


Abb. 1: Stalking im Netzwerk beteiligter Akteure und Diskurse

mehr noch: die Notwendigkeit einer Straf-sanktionierung – für ein Bündel zwischen-menschlicher Verhaltensweisen, die als *Nachstellung* tituliert wurden, um den Anglizismus *Stalking* zu vermeiden. Weitere zehn Jahre früher, im Jahre 1997, hätte kaum jemand den deutschen *oder* den

englischen Begriff mit Inhalt zu füllen gewusst.

Dennoch sind die dem Stalking zugrundeliegenden zwischenmenschlichen Befindlichkeiten ins Gedächtnis der Menschheit eingeschrieben und beschäftigten bereits in der Antike als Mythos die Dichter.

Der Mythos von Apollon und Daphne

In seinen *Metamorphosen* erzählt der römische Dichter Ovid vor 2000 Jahren von der ersten Liebe des Sonnengottes Apollon.

Dieser hatte den kindlichen Gott Amor (griechisch: Eros) hochmütig verspottet, er würde es nie schaffen, Liebesgefühle in Apoll zu wecken. Augenblicklich holte der in seinem Stolz verletzte Amor einen seiner gefürchteten goldenen Pfeile aus seinem Köcher und schoss ihn auf Apoll ab. Ohne die Chance auf Rettung entbrannte Apoll daraufhin in heftiger Liebe zur Nymphe Daphne. Damit nicht genug, schoss Amor einen zweiten Pfeil auf Daphne ab, jedoch nicht aus Gold, sondern aus Blei, der bei ihr statt Liebe Abwehr und sogar Hass erweckte. Voller Angst entzog sich Daphne den werbenden Worten des Apoll. Je heftiger er sie beehrte, desto verzweifelter wurde Daphne und floh »schneller als der leichte Lufthauch und bleibt nicht stehen auf die Worte hin, die er ihr nachruft: (...) weh' mir, dass die Liebe durch keine Kräuter heilbar ist (...)«.

Ihre Flucht machte Apoll nur noch rasender in seiner Liebesglut und er begann, sie zu jagen. Daphne lief immer schneller, bis sie erschöpft und verzweifelt ihren Vater Peneios bat,

sie zu verwandeln. »Vernichte durch Verwandlung die Gestalt, durch die ich allzu großen Gefallen erregt habe!«

Und prompt wuchsen die Haare zu Laub, die Arme zu Ästen; der Fuß verwuchs zu zähen Wurzeln, was von Daphne blieb, war ein Lorbeerbaum. Um seine Geliebte nun immer bei sich zu haben, erklärte Apollon den Lorbeerbaum zu seinem Heiligtum und trug ihn als Kranz immer bei sich.

Was hat es nun im späten 20. Jahrhundert nötig gemacht für Verhaltensweisen, die man früher schlicht Zudringlichkeit, Belästigung und Verfolgung nannte, ein soziales Konstrukt »Stalking« einzuführen?

Hierzu ist es hilfreich, den Fokus zunächst zu weiten und den Blick auf gesellschaftliche Veränderungen im Geschlechterverhältnis zu werfen, die sich im Vorfeld des Nachstellungsgesetzes vollzogen. Ein Ausgangspunkt kann im Kampf um das Selbstbestimmungsrecht der Frauen verortet werden. Die Frauenbewegung gewann seit den 1970er Jahren an gesellschaftlichem und diskursivem Einfluss. Sie stellte zuvor nicht hinterfragte patriarchale Selbstverständlichkeiten zur Diskussion und stieß tiefgreifende Wandlungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und im Verhalten von Männern und Frauen an. Dies schlug sich unter anderem in einer Reihe von Gesetzesänderungen (zum Beispiel die Streichung des Schuldprinzips zugunsten des Zerrüttungsprinzips in der 1. Ehrechtsreform von 1977, die Ausdehnung des Straftatbestands Vergewaltigung nach § 177 StGB auf sexuelle Nötigung innerhalb der Ehe von 1997) nieder und wirkt sich bis heute weiter aus. Die Unterordnung der Frau unter den Haushaltsvorstand Mann, die Anforderung, eheliche Pflichten zu erfüllen, oder die schuldhafte Scheidung erscheinen heute zum Glück als Relikte eines vergangenen Jahrhunderts.

Als ein aktueller Meilenstein mit unmittelbarem Bezug zum 2007 in Kraft getretenen Nachstellungsgesetz, dem § 238 des Strafgesetzbuchs, gilt das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz von 2002 durch die Ausweitung

der Schutzrechte gewaltbetroffener Menschen.

Viele Sozialwissenschaftler*innen konstatieren, dass die Veränderung der Sexualmoral in der Folge der 1968er-Bewegung das Eingehen und Auflösen von Liebesbeziehungen leichter machte und den Zwang verminderte, nur um legitimierte Sex zu haben und eine gemeinsame Wohnung beziehen zu können, eine Ehe zu schließen. Soziolog*innen sprechen demzufolge vom gegenwärtigen Zeitalter der seriellen Monogamie (Haviland et al., 2013), um zum Ausdruck zu bringen, dass es zur Biographie eines durchschnittlichen erwachsenen Menschen gehört, bis ins höhere Lebensalter immer wieder längere oder kürzere Liebesbeziehungen einzugehen. Die Erfüllung des Eheversprechens »bis dass der Tod Euch scheidet« gilt heute angesichts der seit Jahrzehnten kontinuierlich steigenden Scheidungsraten fast schon als Besonderheit. Parallel hierzu spielt die Bindung an Religion, wie überhaupt an rigide Moralvorstellungen in der Privatsphäre und den Liebesbeziehungen eine immer geringere gesellschaftliche Rolle. Jegliche Art der Kontaktaufnahme und -gestaltung zwischen zwei Personen wird frei verhandelbar; als erlaubt wird angesehen, worauf sich die Partner*innen gemeinsam verständigen können. Es ist möglich, sexuelle Begegnungen zu teilen, ohne dafür eine dauerhafte Beziehung einzugehen oder in der Folge Ausschließlichkeit beanspruchen zu können. Ein unübersehbarer Markt von Internetforen, Partnerbörsen, Plattformen für (abweichende) Sexualpräferenzen

zen, Dating-Apps, blind- und speed-dates schafft Verlockungen ungekannter Art. All das bedient einen Wunsch nach freier Auswahl und Verfügbarkeit von Angeboten zur Partnerfindung rund-um-die-Uhr. Diese Entwicklung geht scheinbar konfliktfrei einher mit dem gleichzeitigen Wunsch vieler junger Menschen nach einer romantischen Liebesbeziehung, in der Vertrauen, Ehrlichkeit und Verlässlichkeit als wichtige Kennzeichen genannt werden (Sinus-Jugendstudie, 2016).

Wenn Intimität als scheinbar beliebig verfügbares Produkt von Angebot und Nachfrage angesehen wird, droht jedoch eine wichtige psychologische Funktion der Sexualität auszufallen. Sexualmediziner*innen betonen, dass Sexualität anthropologisch niemals nur der Fortpflanzung und auch nicht primär dem Lustgewinn diene. Eine häufig verkannte Funktion sei auch das Stiften von Bindung zwischen den Menschen, die sexuelle Begegnungen teilen (Ahlers, 2015).

2.2.1 Bindungs- und Trennungskompetenz

Bei den beschriebenen Entwicklungen erscheint die Hypothese plausibel, dass die Anforderungen an eine *Bindungskompetenz* heutiger gegenüber früheren Generationen mit seltenerem Partnerwechsel deutlich angestiegen sind. Die Bindungsforschung (Bowlby, 2006; Brisch 1999) beschäftigt sich mit der frühen Entstehung überdauernder Muster, wie sicher oder unsicher Kinder die Beziehung zu ihren Eltern erleben und als Matrix für späteres Beziehungsverhalten verinnerlichen.

Menschen sehen sich bereits bei der Kontaktabbahnung vor der Anforderung, bei sich selbst und beim Gegenüber die Erwartungen, die an einen möglichen Intimkontakt gestellt werden, zu erspüren, zu kommunizieren und darüber einen

Konsens zu erzielen. Nur dann lässt sich der Gefahr vorbeugen, dass es nach der Begegnung zu folgenreichen Missverständnissen hinsichtlich der zu erwartenden Verbindlichkeit und eines Wiedersehens kommt. Die im Kontakt stehenden Menschen sollten – so der idealtypische Anspruch – zudem in der Lage sein, der anderen Person auf angemessene Weise mitzuteilen, dass sie sich trennen oder keine Fortsetzung der bis dahin eingegangenen Begegnungsmodalitäten möchten. Das fassen wir unter dem Begriff der *Trennungskompetenz*. Die in dieser Weise angesprochene Person sollte in der Lage sein, diese Mitteilung zeitnah richtig einzuordnen und mittelfristig in Übereinstimmung mit der eigenen emotionalen Befindlichkeit zu bringen. Sie sollte demnach Verletzung, Enttäuschung, Verlust, Trauer und Schmerz, Ängste, oftmals Abwertung, Selbstzweifel, vielleicht Ärger und Wut auf die »Trennungspartner*in« aushalten, in sich bewahren und verarbeiten. Sie soll die eigenen Gefühle möglichst nur in angemessener Form in die »Trennungskommunikation« zurückgeben. Es ist leicht nachzuvollziehen, dass solche komplizierten, hoch emotionalen Aushandlungsprozesse häufig misslingen. Die Verarbeitung der Trennung kann bei den Beteiligten ganz unterschiedlich verlaufen; leicht entstehen daraus Dynamiken, die Stalking als Bewältigungsmodus fördern.

2.2.2 Privatsphäre, Gender und der Diskurs über Selbstbestimmung

Das Werbungsverhalten des Menschen ist historisch und kulturell starken Wandlungen unterworfen. Während es früher akzeptabel schien, den Wunsch nach Beziehung durch Beharrlichkeit auszudrücken, hat sich inzwischen ein soziokulturell-juristisches Verständnis etabliert, das den Vorrang der Abgrenzung betont. Gegen den